

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band:	46 (1975)
Heft:	2
Artikel:	Die sexuelle Gefährdung Geistigbehinderter als Problem der Eingliederung : eine Elternorientierung im Kinderheim Bühl, Wädenswil, für praktisch bildbare Kinder und Jugendliche, gehalten durch Pfarrer Wintsch, Schürmatt, Zetzwil, am 9. November 1974
Autor:	A.Z.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806441

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

endet entweder mit einem von den Kindern gewählten Lied oder mit einem kurzen, von der Pfarrerin frei gesprochenen Gebet, dessen Inhalt die Kinder bestimmen, oder mit einem erlernten Gebet, wie dem 23. Psalm oder dem Unser Vater, von allen zusammen gesprochen.

Der Leitgedanke bei diesem Unterricht ist, dass er den Kindern Freude machen soll. Er ist frei, soll keinem Kind aufgezwungen werden. Er strebt eine positive, frohe Einstellung zum Glauben an. Das Kind soll Gott — und Christus als seinen irdischen Stellvertreter — als den grossen, liebenden Helfer erleben, der es als würdiges Gegenüber voll annimmt und es mit seinem Sosein und Können an seinem Platz in der Welt braucht. Was den Kindern aus der Bibel vermittelt wird, soll ihr gefühlsmässiges Vertrauen und Selbstvertrauen stärken: sie sollen möglichst frohe Menschen werden.

Die Pfarrerinnen erleben den Konfirmandenunterricht als eine dankbare Arbeit, da die Konfirmanden zum grössten Teil ausgesprochen gern den Unterricht besuchen.

Aus der Arbeit mit den Kindern ist die Seelsorge unter deren Eltern erwachsen. Die besondere Belastung, die ein behindertes Kind für seine Eltern bedeutet, und die besonderen Probleme, mit denen diese immer

wieder konfrontiert werden, erfordern vom Seelsorger eine intensive Kenntnis dieses Problemgebietes. Viele Eltern, die ein solches Schicksal tragen müssen, sind besonders offen und dankbar für den Beistand und Zuspruch aus dem Glauben. Aus den Konfirmandenelternbesuchen entstand eine vielfältige Erwachsenenarbeit, unter anderem Gesprächskurse zu besonderen Problemkreisen. Das Pfarramt wird gebeten, bei der Gestaltung von Tagungen für Eltern und Betreuer von Cerebralgelähmten und Geistigbehinderten mitzuhelfen und bei diesen Tagungen in Zusammenarbeit mit der Katholischen Behindertenseelsorge jeweils einen Gottesdienst zu halten. Es arbeitet mit vielen Organisationen und Institutionen für Behinderte mit.

Auch sollte die Arbeit mit den Jugendlichen nach der Konfirmation weitergeführt werden durch Lebenskundeunterricht in mehreren Werkstuben und durch besondere Gottesdienste für die Behinderten und ihre Familien zirka zweimal im Jahr, unter anderem in der Wasserkirche. Von den Eltern ist der Wunsch ausgegangen, dass ihre Kinder in ihren Kirchengemeinden stärker integriert werden. Im vergangenen Herbst wurden die Gemeinden angeregt, einen besonderen Gottesdienst mit und für ihre behinderten Mitglieder

zu gestalten, was in vielen Gemeinden mit begrüssenswertem Einsatz und Erfolg geschah.

Obwohl sich das Pfarramt erst in seinen Anfängen befindet, wird es schon oft von anderen Kantonen, die eine ähnliche Arbeit aufzubauen wollen, um Rat und Hilfe angefragt.

Das Komitee «Integrationsgottesdienst» für Geistigbehinderte beider Konfessionen im Kanton Zürich hat Unterlagen zu Integrationsgottesdiensten erarbeitet und sie allen Pfarrämtern im Kanton zugestellt. Sie enthalten eine Fülle von Kommentaren, Hinweisen und Anregungen, eine Liste von Werken für Geistigbehinderte und eine solche von empfohlenen Kollektenempfängern. Ferner eine Liste von Filmen und Dia-Serien über die geistige Behinderung, eine knappe Literaturübersicht zum Thema Behinderung, ferner eine Liste von Frühberatungsstellen und Elternvereinen.

Zu beziehen beim Komitee «Integrationsdienst für Geistigbehinderte im Kanton Zürich, M. Lezzi, Lerchenbergweg 5, 8046 Zürich. M. Groddeck

Anschrift der Verfasserin:
Pfarrer Marlyn Groddeck
Pfarramt für Cerebralgelähmte
und Geistigbehinderte
Hirschengraben 50, 8001 Zürich

Die sexuelle Gefährdung Geistigbehinderter als Problem der Eingliederung

Eine Elternorientierung im Kinderheim Bühl, Wädenswil,
für praktisch bildbare Kinder und Jugendliche,
gehalten durch Pfarrer Wintsch, Schürmatt, Zetzwil, am 9. November 1974

Bei den Bemühungen um die Integration muss man vom Sozialverhalten der Gesellschaft ausgehen und sich die Frage stellen: Was hat diese Gesellschaft für eine Vorstellung vom Geistigbehinderten?

- a) vom Kinde
- b) vom Erwachsenen

Das Kind wird erfahrungsgemäss als solches, auch bei Behinderungen, besser aufgenommen. Jedes Kind macht aber trotz seiner Behinderung eine körperliche Entwicklung durch, es wird Mann oder Frau.

Anders ist die Ausgangslage beim **Erwachsenen**. Was ihn unliebsam auffällig macht, ist sein oft triebhaftes Verhalten sowohl im Sozial- als auch im Sexualbereich.

Welches sind die Konsequenzen für Eltern und Erzieher, für die Gesellschaft?

Die Gesellschaft muss stärker als bisher akzeptieren, dass der Geistigbehinderte erwachsen, also Mann oder Frau wird. Trotzdem er geschlechtlich bestimmt ist, wird er während und nach der Reife als Kind betrachtet. Wenn wir sein Erwachsensein von unserm Alter her akzeptieren können, erkennen wir auch die Probleme besser. Kein Mensch hat übrigens das Problem seiner Sexualität gelöst, es gibt auch beim Normalen viele Probleme, mit denen er nicht fertig wird, Möglichkeiten, die nicht erwünscht sind. Diese beim Geistigbehinderten durch Verbote aus dem Wege zu schaffen, ist keine Lösung. Ge-

schlechtlich steht der Geistigbehinderte auf einer Entwicklungsstufe, die dem Gesunden entspricht, wobei Schwerbehinderte diese Stufe vielfach nicht erreichen.

Der Weg zum sexuellen Verhalten

Für den Geistigbehinderten, der durch das Fördern seiner Fähigkeiten zu wirklichen gesellschaftlichen Kontakten kommt, gilt es, ein sexuelles Verhalten aufzubauen, das heisst, der Geistigbehinderte steht einmal unter unserm Einfluss, unter unserm Vorbild. Er ist im weitern auch allen Verlockungen der Strasse ausgesetzt (Zeitschriften, Verhalten der Erwachsenen, der Verliebten usw.). Seine Entwicklung verläuft

aber nicht harmonisch, die sexuelle Entwicklung ist einbezogen in die geistige Behinderung. Hier wird besonders schmerzlich deutlich, wie die Entwicklung durch die Behinderung ihren eigenen Verlauf nimmt. Der Geistigbehinderte, der in der offenen Gesellschaft lebt, ist allen Versuchungen und Wirkungen ausgesetzt und **deshalb gefährdet**. Er stellt für bestimmte Gruppen sogar ein mögliches Sexualobjekt dar, oder er wird missbraucht als Unterhaltungsobjekt. So kommt er aber nicht in die richtigen Kontaktbeziehungen. Er sucht deshalb als Erwachsener den Kontakt zu verwirklichen, wie er sich aus seinen Möglichkeiten ergibt. Dadurch gerät er in ein sexuelles Verhalten, das von der Gesellschaft nicht akzeptiert wird.

Welche Möglichkeiten bieten sich in dieser Situation?

Dem Geistigbehinderten eine gezielte sexuelle Erziehung angedeihen lassen, die sich bis zur Pubertät, also bis zum 15. Lebensjahr vollzogen haben muss. Dabei muss man in Betracht ziehen, dass sich die sexuelle Erziehung und Aufklärung nicht über den Verstand abwickeln kann, sondern sich auf eine Gewöhnung an richtiges Verhalten ausrichten muss. Dies wappnet ihn vor Missbrauch und vor auffälligem Verhalten. In dieser Zeit ist es wichtig, ihm zu zeigen, dass es im Kreise der Familie Zärtlichkeiten gibt, er muss aber spüren, dass diese Verhaltensnormen nur innerhalb der Familie, nicht auf der Strasse gelten. Alles, was das gesunde Kind braucht zur sexuellen Entwicklung, von der Neugierde bis zur Befriedigung (onanieren, betasten usw.) muss auch ihm zugestanden werden, aber so, dass es nicht in der Gesellschaft, sondern zuhause geschieht. Sexuelle Aktivität ist nicht zu unterdrücken, es soll ihm ein Ort zugewiesen werden, wo er sie ausleben darf und kann. Es ist falsch, die Augen zuzudrücken,

wenn er sich für gewisse Sexualbereiche interessiert, nur weil man nicht weiß, wie diesem Interesse zu begegnen. Die Schwierigkeiten sind hier sehr gross, weil das Schamgefühl fehlt.

Zur Bekleidung

Der Behinderte soll nett, aber nicht auffällig gekleidet sein. Seinem körperlichen Zustand und seinen Körperformen gemäss sollen Pullover und Hosen nicht zu eng gewählt werden, damit er weder lächerlich noch auffällig wirkt. Alles soll bequem und normal wirken und sein.

Freund — Freundin?

Der Erwachsene beurteilt hier die Lage meist zu vorschnell und verbindet das Verhältnis mit einer Heirat. Meist spielt aber nicht die Vertiefung, sondern einfach die Kontaktfreudigkeit eine Rolle. Auch hier ist es wichtig, dass beide Partner zu klaren Verhaltensweisen gebracht werden. Freundschaften darf man nicht verbieten oder verbauen, sondern auf Vertrauensbasis gewähren lassen und überwachen.

Lebenssituationen erleben lassen

Mädchen äussern vielfach den Wunsch nach einem eigenen Kind. Sie sollen Gelegenheit erhalten, mit einem fremden Säugling zu spazieren, hernach aber auch die Pflege und die Arbeit zu übernehmen. Durch das Erleben schrumpfen die Wünsche oft zusammen.

Sexuelle Aktivitäten ausserhalb der Ehe

Heute überlebt der Geistigbehinderte seine Eltern. Die Förderung und Erziehung muss daher ins Ziel münden, dass er sich auch nach dem Tode der Eltern selber helfen kann. Je mehr der Geistigbehinderte durch die Sexualität in die Gesellschaft geführt wird (sie muss nicht unbedingt im Geschlechtsverkehr enden), desto eher wird ihm wirklich geholfen. Für die Zukunft müssen deshalb auch neue Wohnformen für ihn geschaffen werden. Die Gesellschaft hat heute akzeptiert, dass gesunde, junge Menschen unverheiratet in einer Wohnung leben; entsprechende Wohnformen braucht es auch für die Behinderten. A. Z.

Gründung der Heimleiterkonferenz des Kantons Luzern (HKL)

Am 17. Juni 1974 kamen im Schulheim Mätteli, Emmenbrücke, die Leiter der privaten und öffentlichen Kinder-, Jugend- und Sonderschulheime bzw. Eingliederungszentren im Kanton Luzern zur Gründungsversammlung der «Heimleiterkonferenz des Kantons Luzern (HKL)» zusammen.

Nach den an diesem Tage in Kraft gesetzten Statuten verfolgt die Heimleiterkonferenz folgende Ziele und Aufgaben:

1. Sie vertritt als Konsultativorgan die in der Heimleiterkonferenz zusammengeschlossenen Einrichtungen gegenüber Dritten.
2. Sie nimmt Stellung zu standespolitischen Fragen.
3. Sie wahrt die Rechte der Institutionen für behinderte und/oder sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche im Hinblick auf ihre angemessene Erziehung, Schulung und Ausbildung.
4. Sie nimmt Einfluss auf die Ausbildung zukünftiger Mitarbeiter und fördert ihre Fort- und Weiterbildung.
5. Sie arbeitet mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen.
6. Sie bemüht sich um die gegenseitige Information der Mitglieder

und pflegt die fachlichen und menschlichen Kontakte.

Die Arbeit der Heimleiterkonferenz ist um so wirksamer, weil in ihr alle Leiter der genannten Einrichtungen vertreten sind. Heimleiter benachbarter Kantone können durch Beschluss der Jahresversammlung Mitglieder werden, während der kantionale Hilfs- und Sonderschulinspektor von Amtes wegen Mitglied der Heimleiterkonferenz ist.

Zur Erfüllung der gesteckten Ziele und Aufgaben werden neben der ordentlichen Hauptversammlung jährlich mindestens drei Konferenzen abgehalten. Der Behandlung besonderer Fragen dient die Bildung von Fachgruppen, zu denen auch Experten beigezogen werden können.

Dem Vorstand gehören an: Roman Steinmann (Präsident), Leiter des Schulheimes Mätteli, 6020 Emmenbrücke (zugleich Sitz der Heimleiterkonferenz); Heinz Hermann Baumgarten (Vizepräsident), Leiter des Jugenddorfes St. Georg, Bad Knutwil, 6233 Büron; Franz Arnold (Aktuar), Leiter der Jugendsiedlung Utenberg, 6006 Luzern; Hugo Ottiger (Aktuar), Leiter des Jugendheimes Schachen, 6105 Schachen; Margrit Ruhstaller (Kassier), Leiterin des

Richtigstellung!

Im VSA-Fachblatt 1975/1, Seiten 12/13, ist ein Artikel über «Kinderdörfer» erschienen. Der Artikel bezog sich auf ein Referat, welches ich an der Rigitagung 1974 gehalten hatte.

Leider hat es in diesem Artikel mehrere unrichtige Darstellungen. Ich möchte deshalb mitteilen, dass ich über dessen Inhalt und Erscheinung nicht unterrichtet war.

Ich werde zu einem späteren Zeitpunkt mit einem eigenen Artikel über das Thema «Kinderdörfer» im Fachblatt berichten.

Meine Adresse lautet **nicht** «Pädagogisches Institut der Universität Zürich», sondern:

Jörg Gerster, 8274 Gottlieben TG.